

## **Arbeitsschutz und Prävention bei mobiler IT-gestützter Arbeit**

Markus Kohn

Referat 1.1 „Informationstechnologie“  
Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz  
Alte Heerstraße 111  
53754 St. Augustin  
[markus.kohn@hvbv.de](mailto:markus.kohn@hvbv.de)

**Abstract:** Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ist auch für die verschiedenen Formen der mobilen IT-gestützten Arbeit unerlässlich. Bisher liegt der Schwerpunkt des Arbeitsschutzes, insbesondere des institutionalisierten Arbeitsschutzes eher noch auf den traditionellen Formen der Arbeit. Ein Grund hierfür ist der häufig beklagte Mangel an gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen für Formen der mobilen IT-gestützten Arbeit. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass die bisher existierenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen durchaus eine Vielzahl von praktisch relevanten Arbeitsschutzmaßnahmen für mobile IT-gestützte Arbeit bieten.

### **1 Einleitung**

Die moderne Arbeit in der Informationsgesellschaft ist geprägt durch zwei Prozesse, die bereits heute große Teile des Arbeitslebens formen und zukünftig in noch weit stärkerem Maße formen werden: Informatisierung und Mobilisierung. Das Zusammenwirken von Informatisierung und Mobilisierung bewirkt einerseits eine Neukonstituierung von bislang eher traditionellen Formen der Arbeit, schafft andererseits jedoch auch völlig neue Formen der Arbeit, die in den bis dahin bekannten Kategorien nicht denkbar waren. Die Notwendigkeit von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitenden bei seiner Arbeit ist selbstverständlich auch in diesen veränderten bzw. neuen Formen der Arbeit weiterhin gegeben – im Mittelpunkt der Arbeit bleibt weiterhin in jeder Beziehung der Mensch. Die Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit des arbeitenden Menschen ist Aufgabe des Arbeitsschutzes.

Im folgenden sollen einige der gesetzlichen Werkzeuge des Arbeitsschutzes aufgeführt und in ihren jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen bei der Gestaltung von mobiler IT-gestützter Arbeit dargestellt werden.

## 2 Arbeitsschutz – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Jeder in Deutschland Beschäftigte hat einen rechtlichen Anspruch auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Sicherheit bedeutet hierbei im Wesentlichen die Vermeidung von physischen Gefahren und körperlichen Verletzungen. Gesundheit bezeichnet gemäß der Definition der WHO das ganzheitliche physische, mentale und soziale Wohlbefinden des arbeitenden Individuums selbst ([WHO46]). Die *gesetzliche* Grundlage hierfür ist das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG03]). Es definiert die Pflicht des Arbeitgebers zur und das Recht des Arbeitnehmers auf Durchführung von Maßnahmen „zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“ (ebd. §2, Abs.1) und stellt durch Benennung der Verantwortlichen und ihrer jeweiligen grundsätzlichen Verantwortlichkeiten den Rahmen für den betrieblichen und institutionellen Arbeitsschutz. Hinweise darauf, welche konkreten Maßnahmen durchzuführen sind, liefert das Arbeitsschutzgesetz jedoch nicht. Ähnlich verhält es sich mit anderen relevanten Gesetzen, wie dem Arbeitssicherheitsgesetz ([AsiG03]), das die zuständigen Fachkräfte mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben benennt, oder selbst dem Arbeitszeitgesetz ([ArbZG04]), das zwar die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden festlegt, gleichzeitig jedoch eine Vielzahl von weit interpretierbaren Ausnahmemöglichkeiten zulässt. Alle diese drei Gesetze definieren lediglich die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Arbeitsschutz. Eine weitergehende Konkretisierung erfolgt nicht. Als praktische Handlungsanleitung für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen im konkreten Fall sind diese Gesetze also nicht geeignet – und im Übrigen auch gar nicht vorgesehen.

Sehr konkret hinsichtlich der Angabe von Arbeitsschutzmaßnahmen ist dagegen eine Reihe von *Verordnungen* zum Arbeitsschutz, doch gibt es hier einige Probleme. So ist beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV04]) nur gültig für Arbeitsstätten, und als solche gelten im Wesentlichen nur „Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder Baustelle befinden [...]“ (ebd., §2 Abs. 1 u. 2). Keine Arbeitsstätten in diesem Sinne und daher auch explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Marktplätze oder Felder, Wälder und sonstige Flächen (ebd., § 1 Abs. 2). Somit sind gerade diejenigen Arbeitsorte, an denen mobile IT-gestützte Arbeit bevorzugt stattfindet, keine Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung und ihr somit auch nicht unterworfen. Die Arbeitsstättenverordnung definiert jedoch eine Vielzahl von Anforderungen an einen Arbeitsplatz, von denen einige von durchaus grundlegender Bedeutung für den Arbeitenden sind, wie z.B.

- möglichst kurze Wege ins Freie (Anh. Abs. 2.3 b),
- ausreichendes Tageslicht (Anh. Abs. 3.4 (1)),
- Lärm von höchstens 85 dB (Anf. Abs. 3.7) oder
- ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft (Anh. Abs. 5.2 e).

Diese und andere in der Arbeitsstättenverordnung aufgeführte Anforderungen für sicheres und gesundes Arbeiten können ebenso gut als Arbeitsschutzanforderungen für mobile IT-gestützte Arbeit angesehen werden – insbesondere dann, wenn diese Arbeit nicht an einer Arbeitsstätte im Sinne der Verordnung stattfindet und dann eben nicht dem Schutz durch diese Verordnung unterliegt. Im Einzelfall kann für spezielle Maßnahmen dabei durchaus ein Spielraum verbleiben.

Ähnlich wie die Arbeitsstättenverordnung ist auch die Bildschirmarbeitsverordnung ([BildscharbV96]) nicht anwendbar auf „Bildschirmgeräte für den ortsveränderlichen Gebrauch“ (ebd. §1 Zif. 4). Die gesamte mobile IT-gestützte Arbeit fällt somit nicht unter die Arbeitsschutzbestimmungen dieser Verordnung. Der Anhang der Bildschirmarbeitsplatzverordnung zählt - neben einigen tatsächlich für mobile IT-gestützte Arbeit irrelevante Anforderungen zu Arbeitsmitteln, wie z.B. Arbeitsstühle, Fußstützen und Vorlagenhalter – eine beträchtliche Anzahl von grundlegenden ergonomischen und Gestaltungsprinzipien auf, die auch auf mobile IT-gestützte Arbeit angewandt werden können. Beispiele hierfür sind:

- reflexions- und blendungsfreier Bildschirm (BildscharbV, Anh. Zif. 4),
- ergonomische und deutlich beschriftete Tastatur (Zif. 9),
- ausreichender Raum für wechselnde Arbeitshaltungen (Zif. 14),
- niedrige elektromagnetische Strahlung der Geräte (Zif 19),
- ergonomische Informationsdarstellung (Zif. 20) und
- an die Aufgabe angepaßte Software (Zif 21.1).

Auch diese Anforderungen sind als Arbeitsschutzanforderungen für mobile IT-gestützte Arbeit durchaus sinnvoll.

Eine Anzahl deutscher oder internationaler *Normen*, die sich auf die technisch-physikalischen Parameter der Arbeitsgeräte oder der Arbeitsumgebung beziehen, kann ebenfalls für den Arbeitsschutz bei mobiler IT-gestützter Arbeit herangezogen werden. So führt beispielsweise die Normenreihe EN ISO 9241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“ ([EN02]), die eine große Anzahl von Parametern und Richtlinien zur ergonomischen Gestaltung von Hardware (Teil 3-9) und Software (Teil 10-17) auf. Allgemeine Richtlinien für ganzheitliche Gestaltung der Arbeit mit IT-Systemen liefern insbesondere Teil 2 der Norm, aber auch Teil 2 der Norm DIN EN ISO 10075 ([EN00]).

Welche Norm mit welchen Parameter für einen konkret gegebenen mobilen IT-gestützten Arbeitsplatz bzw. für welche Geräte zutreffen oder für deren Gestaltung verwendet werden können, muß in jedem Einzelfall geprüft werden. Allgemein gültige Aussagen sind hierzu nicht möglich.

Weiterhin existiert eine Anzahl von *berufsgenossenschaftlichen Vorschriften* und *Richtlinien*, von denen exemplarisch an dieser Stelle nur die BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ ([BG05]) erwähnt. Neben der Beschreibung von grundsätzlichen Maßnahmen der Prävention wird hier z.B. auch die Durchführung der vom Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung weitergehend präzisiert. Einige der dort aufgeführten Gefährdungen, wie z.B. physische Belastungen durch unergonomische Gestaltung von Arbeitsmittel, aber auch Gefährdungen durch Mängel in der Arbeitsorganisation sowie psychomentele Fehlbelastungen durch Zeitdruck und Überforderung, können durchaus auch bei mobiler IT-gestützter Arbeit gegeben sein (ebd., Tabelle S. 8). Da diese BG-Vorschrift allgemeine Anwendbarkeit hat, wenn auch ohne einen Gesetzescharakter, dient sie somit auch dem Arbeitsschutz für mobile IT-gestützte Arbeit.

Ein weiteres, sehr flexibles Werkzeug zur Regelung von Belangen des Arbeitsschutzes stellen *Betriebsvereinbarungen* dar. Theoretisch bieten Betriebsvereinbarungen die volle Bandbreite von Gestaltungsoptionen, die durch gesetzliche o.ä. Regelungen nicht erfaßt werden. In der Praxis bietet sich hier jedoch ein eher desolates Bild: Die Analyse einer Reihe von dem Autor vorliegenden Betriebsvereinbarungen zur Telearbeit ergab, daß sich Arbeitsschutz stets nur in zwei Aspekten berücksichtigt wird:

- der Arbeitsplatz muß den Bestimmungen der Arbeitsstätten- sowie der Bildschirmarbeitsverordnung genügen,
- die Arbeitszeit muß den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verantwortung für Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsplatz und –zeit wird dabei in der Regel dem Mitarbeiter übertragen. Aus einem Recht auf Arbeitsschutz des Mitarbeiters wird so eine Pflicht des Mitarbeiters zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Betriebsvereinbarungen zur mobilen IT-gestützten Arbeit lagen dem Autor nicht vor. Es ist jedoch zu vermuten, daß hier die Lage noch ungleich mehr zu wünschen übrig läßt, da die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsplatz hier vollständig wegfallen.

### **3 Zusammenfassung und Ausblick**

Es existiert bereits eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen u.ä. zum Arbeitsschutz, die entweder auf mobile IT-gestützte Arbeit anwendbar sind und deren Prinzipien und Maßnahmen bei der Gestaltung der Arbeit berücksichtigt werden müssen, oder im Falle ihrer Nichtanwendbarkeit auf mobile IT-gestützte Arbeit in ihren zumindest grundsätzlich zutreffenden Prinzipien und Maßnahmen bei der Gestaltung mobiler IT-gestützter Arbeit beachtet werden sollten. Bis zu einer Anpassung der gesetzlichen Lage auf die an die Gegebenheiten moderner Arbeitsformen, zumindest hinsichtlich einer entsprechenden Erweiterung des Anwendbarkeitsbereichs, kann Arbeitsschutz in letzterem Fall jedoch nicht erzwungen werden sondern nur auf der Basis von Einsicht in die Notwendigkeit einer sicheren und gesunden Arbeitsgestaltung erfolgen.

## Literaturverzeichnis

- [ArbSchG03] *Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit* (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), vom 7. August 1996 (Stand: Dezember 2003) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbSchG>) (Zugriff: Oktober 2005)
- [ArbStättV04] *Verordnung über Arbeitsstätten* (ArbStättV), vom 12. August 2004 ([http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbStättV\\_2004](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbStättV_2004)) (Zugriff: Oktober 2005)
- [ArbZG04] *Arbeitszeitgesetz* (ArbZG), vom 6. Juni 1994 (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbZG>) (Zugriff: Oktober 2005)
- [ASiG03] *Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit* (AsiG), vom 12. Dezember 1973 (Stand: November 2003) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/asiG>) (Zugriff: Oktober 05)
- [BG05] *BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR A1)*. Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin, Oktober 2005 ([http://www.hvbg.de/d/bgz/pdf\\_bild/pdf\\_bild\\_bgvr/bgra1\\_pdf.pdf](http://www.hvbg.de/d/bgz/pdf_bild/pdf_bild_bgvr/bgra1_pdf.pdf)) (Zugriff: Oktober 2005)
- [BildscharbV96] *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten* (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (Stand: November 2003) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/BildscharbV>) (Zugriff: Oktober 2005)
- [EN00] Deutsche Norm DIN EN ISO 10075 *Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung, Teil 2: Gestaltungsgrundsätze*. Deutsches Institut für Normung (Hrsg.), 2000
- [EN02] Deutsche Norm DIN EN ISO 9241 *Ergonomische Anforderungen für Büro-tätigkeiten mit Bildschirmgeräten*. Deutsches Institut für Normung (Hrsg.), 2002
- [WHO46] Preamble to the Constitution of the World Health Organization as adopted by the International Health Conference, New York, 19-22 June, 1946; signed on 22 July 1946 by the representatives of 61 States (Official Records of the World Health Organization, no. 2, p. 100) and entered into force on 7 April 1948. (<http://www.who.int/about/definition/en/>) (last access Apr. 05).